

**5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren  
für die Durchführung der Brandschau in der Stadt Jülich  
vom 09.12.2016**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW S. 666, - SGV. NRW. 2023 -), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Februar 2015 (GV. NRW. S. 208) und des § 52 Abs. 5 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und § 26 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886), und der §§ 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712, - SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. Mai 2015 (GV. NRW. S. 448), hat der Rat der Stadt Jülich in seiner Sitzung am 08.12.2016 folgende 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Stadt Jülich beschlossen:

**Artikel I**

In § 5 Abs. 1 Satz 2 wird „fünf Jahre“ durch „sechs Jahre“ ersetzt.

**Artikel II**

Der Gebührentarif erhält folgende Fassung:

**Gebührensätze**

Für die Bemessung der Gebühren nach § 3 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Stadt Jülich gelten folgende Regelsätze:

1. Durchführung einer Brandschau oder einer Nachschau am  
Objekt nach Dauer der Amtshandlung  
je angefangene Stunde pauschal 52,36 €
2. Vorbereitung und/oder Nachbereitung der Brandschau  
entsprechend dem Arbeitsaufwand  
je angefangene halbe Stunde pauschal 26,18 €
3. Durchführung einer Objektbesichtigung auf Antrag von  
Personen im Sinne des § 26 Abs. 1 Satz 1 BHKG  
je angefangene Stunde pauschal 52,36 €
4. Leistungen gem. § 2 Abs. 1 Buchstabe c) und d) der Satzung über die  
Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der  
Stadt Jülich

4.1 Schriftlich erteilte gutachterliche Stellungnahme  
je angefangene Stunde 52,36 €

4.2 Erstellung eines Brandschutzgutachtens  
je angefangene Stunde 52,36 €

4.3 Erstellung eines Brandschutzkonzeptes  
je angefangene Stunde 52,36 €

4.4 Durchführung einer Brandschutzunterweisung  
einschließlich Vorbereitungszeit  
je angefangene Stunde 52,36 €

5. Angefallene Fahrtkosten werden entsprechend dem  
Reisekostenrecht für das Land NRW in der jeweils  
geltenden Fassung abgerechnet.

### **Artikel III**

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -GO NRW- gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Veröffentlichung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Jülich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Jülich, den 09.12.2016

Stadt Jülich  
Der Bürgermeister

Fuchs